

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB § 242 Bb

Zur Frage der Geschäftsgrundlage (hier bei einem Forderungskauf), wenn sie aus Umständen hergeleitet wird, die deutlich im Risikobereich einer Vertragspartei liegen.

BGH, Urt. v. 6. Juli 1964 - VIII ZR 41/63 - OLG Oldenburg
LG Aurich

VIII ZR 41/63

Verkündet
am 6. Juli 1964
Klett,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma N[REDACTED] Vieh- und Fleischkontor Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Herbert W[REDACTED], in A[REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Viehkaufmann Werner Hi[REDACTED] in Fl[REDACTED], Schlachthof,
Alleininhaber der Firma Werner Hi[REDACTED], Großhandel mit
Vieh und Fleisch Import-Export,

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezgor und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom
18. Dezember 1962 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1960 hatten der Kläger und die Beklagte erhebliche Forderungen aus Fleischlieferungen gegen die Firma Wo■■ & St■■ GmbH in F■■■■, denen entsprechende Aktiven auf Seiten der Schuldnerin nicht gegenüberstanden. Die GmbH hatte eine Genehmigung der Schlachthofverwaltung Frankfurt zum Handel mit Vieh und Fleisch in der Frankfurter Fleischgroßmarkthalle. Die Beklagte war an dem Fortbestehen der Gesellschaft und insbesondere daran interessiert, über sie weiter den Frankfurter Schlachthof zu beliefern. Deshalb kaufte die Beklagte am 14. Dezember 1960 die Forderung des Klägers gegen die GmbH von 70.044,50 DM zum Preise von 40.000 DM. Nach der schriftlich niedergelegten Vereinbarung waren 25.000 DM zum Teil sofort und im übrigen bis zum 31. Dezember 1960 zu zahlen, 10.000 DM bis zum 31. März 1961 und die restlichen 5.000 DM zum 30.6.1961. Bei Nichtzahlung einer Rate innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Termin sollte die Gesamtforderung sofort fällig werden. Die Beklagte zahlte rechtzeitig die 25.000 DM. Mit Schreiben vom 7. März 1961 teilte sie dem Kläger mit, daß die Schlachthofverwaltung entgegen einer vorherigen Zusage "die erteilten Lizenzen" zum 31. März 1961 gekündigt hatte. In dem Schreiben führte sie aus, durch den Wegfall dieser Lizenzen sei die Geschäftsgrundlage für die Vereinbarung vom 14. Dezember 1960 fortgefallen. Deshalb fechte sie diese Vereinbarung aus allen Rechtsgründen an. Der Kläger widersprach mit Schreiben vom 18. März 1961 dieser Auffassung.

Er erhob Klage, mit der er Zahlung von 15.000 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte beghrt im Wege der Widerklage Rückzahlung der 25.000 DM nebst Zinsen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage und ihre Widerklage weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht geltend, die Beklagte könne sich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auf Wegfall der Geschäftsgrundlage der Vereinbarung vom 14. Dezember 1960 über den Kauf der Forderung des Klägers durch die Beklagte berufen. Außerdem habe das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, daß die Beklagte die Anfechtung des Vertrages nicht unverzüglich im Sinne von § 121 BGB erklärt habe.

Die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil können keinen Erfolg haben.

1. Unstreitig war die der Firma Wo [] & S [] GmbH erteilte Genehmigung zum Handel in der Frankfurter Fleischgroßmarkthalle an die Zulassung ihrer Gesellschafter Wo [] und S [] gebunden. Deren Zulassungen wurden mit Schreiben der städtischen Schlachthofverwaltung vom 29. Dezember 1960 zum 31. März 1961 widerrufen. Gleichzeitig wurde auch die der GmbH erteilte Genehmigung zum 31. März 1961 widerrufen.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, der Ankauf der Forderung des Klägers gegen die GmbH sei für die Beklagte nur unter der Voraussetzung sinnvoll gewesen, daß sie über die für die Firma Wo [] & S [] GmbH oder deren Inhaber be-

stehenden Lizenzen weiterhin Zugang zum Frankfurter Schlachthof behielt. Dies sei dem Kläger erkennbar gewesen und auch von ihm erkannt worden. Trotzdem bildete nach Auffassung des Berufungsgerichts der Fortbestand dieser Lizenzen nicht die Geschäftsgrundlage des Vertrages vom 14. Dezember 1960.

Das Berufungsgericht hat bei der Würdigung des ihm unterbreiteten Sachverhalts weder einen Verfahrensfehler begangen, noch fällt ihm ein sachlich-rechtlicher Irrtum zur Last.

Die Beklagte hatte nach ihrem Vorbringen vor dem Ankauf der Forderung durch Rechtsanwalt Dr. H. mit Sachbearbeitern der Stadtverwaltung Verhandlungen mit dem Ziel geführt, daß die Beklagte die der GmbH erteilte Genehmigung weiter ausnutzen konnte. Aufgrund dieser Verhandlungen war die Beklagte, wie sie vorgetragen hat, zu dem Ergebnis gelangt, daß das Weiterbestehen der GmbH "auf dem Frankfurter Schlachthof" als gesichert angesehen werden müsse. Diese Verhandlungen und ihr Ergebnis lagen erkennbar im Risikobereich der Beklagten. Das gilt auch für ihre Hoffnung, durch weitere Lieferungen an ihre Schuldnerin einen Ausgleich für ihre eigene Forderung und die der Klägerin gegen die GmbH zu erhalten. Die Beklagte wollte also eine wirtschaftliche Chance nutzen, die sie aufgrund ihrer Erkundigungen und Überlegungen als gegeben ansah. Unter diesen Umständen fiel auch die Frage, wie die Forderung der Klägerin zu bewerten war, deutlich erkennbar in den Risikobereich der Beklagten. Diese Risikoverteilung hat die Beklagte schon in den Vorinstanzen verkannt, wie ihren Ausführungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage zu entnehmen ist. Denn Umstände, die nach dem Vertragszweck erkennbar in den Risikobereich nur des einen Vertragsteils fallen, sind grundsätzlich

nicht geeignet, dem hierdurch betroffenen Vertragsteil eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu ermöglichen (vgl. BGH Urt. v. 16. Januar 1953 - I ZR 42/52 - IM BGB § 242 (Bb) Nr. 12 und Urt. des erkennenden Senats vom 28. Juni 1957 - VIII ZR 252/56 - S. 8/9, IM BGB § 276 (Ha) Nr. 2 sowie vom 30. September 1963 - VIII ZR 44/62 - S. 6 und 12). Es genügt danach nicht für die Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, daß der Erwerb der Forderung des Klägers für die Beklagte den Zweck hatte, aufgrund des Fortbestandes der GmbH im Frankfurter Schlachthof unter Aufsicht eines eingesetzten Treuhänders eine allmähliche Tilgung der Altschulden dieser Firma zu erreichen, daß sich der Geschäftswille der Beklagten darauf aufbaute und daß der Kläger dies erkannte. Wenn die Entscheidung der Beklagten, ob sie die Forderung von dem Kläger erwarb, wie die Beklagte vorgetragen hat, allein von der Klärung der Frage abhing, ob ein Fortbestand der Firma Wo & S GmbH auf dem Schlachthof gesichert erschien, und die Beklagte, was unstreitig ist, diese Klärung ohne Beteiligung des Klägers versuchte, bevor sie dessen Forderung ankauft, so lag die Klärung eindeutig im Risikobereich der Beklagten. Deshalb scheidet nach Lage der Sache die Möglichkeit aus, daß sich der Geschäftswille des Klägers ebenfalls hierauf aufbaute oder daß die Parteien über diese Frage ein Einvernehmen herbeigeführt haben.

Das verkennt die Revision, indem sie geltend macht, der Kläger sei nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, eine abweichende Auffassung zu diesem Punkt der Beklagten deutlich mitzuteilen. Entgegen dieser Ansicht war der Kläger hierzu nicht verpflichtet, um zu verhindern, daß das Interesse der Beklagten an dem Ankauf der Forderung auch für ihn Geschäftsgrundlage wurde. Denn dieses Interesse, insbesondere

der Fortbestand der Genehmigung für die Firma Wo [REDACTED] & S [REDACTED] GmbH, lag so erkennbar im Risikobereich der Beklagten, daß es insoweit keines Hinweises oder Vorbehalts seitens des Klägers bedurfte.

Das Berufungsgericht hat zudem aus den von ihm näher erörterten und gewürdigten Umständen rechtlich bedenkenfrei gefolgert, daß der Kläger sich auf keine Möglichkeit einlassen wollte, bei der es erst nach ungewisser, möglicherweise längerer Zeit zum Konkursantrag gegen die GmbH kommen konnte. Auch dies spricht nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts dagegen, daß sich auch der Geschäftswille des Klägers auf Vorstellungen der Beklagten über die Möglichkeiten zur Ausnutzung der erörterten Zulassung zu dem Frankfurter Schlachthof aufbaute, und daß diese Möglichkeiten eine beiderseitige Geschäftsgrundlage bildeten, bei deren Wegfall die Beklagte sich von dem Ankauf der Forderung wieder lösen konnte.

Die Gesichtspunkte, mit denen die Revision ihre gegen-
teilige Auffassung vertritt, sind rechtlich nicht haltbar.

2. Bei dieser Sachlage ist auch kein Raum für eine Anfechtung des Vertrages nach § 119 BGB.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 7. März 1961 unverzüglich und damit rechtzeitig im Sinne von § 121 BGB eine Anfechtung des Vertrages erklärt hat. Die Beklagte hat nicht über den Inhalt des Vertrages geirrt, ihr Irrtum bezieht sich auf die wirtschaftliche Bewertung der Forderung des Klägers, und zwar auf die Möglichkeit, für diese Forderung nach ihrem Übergang

auf die Beklagte einen Ausgleich zu finden. Diese Umstände bilden keine Eigenschaft der Forderung. Die Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 119 BGB liegen daher nicht vor, wie das Berufungsgericht in einer Hilferwägung zutreffend dargelegt hat.

Demnach ist die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Mormann